

Das alte und das neue Stipendium Harmsianum

Von Johann Schmidt in Preetz

„O Gott, wenn es mir beschieden wäre, in leerer Kirche hier zu reden? So nimm mich lieber von der Welt oder sende mich an einen anderen Ort. – Nein, das will ich nicht fürchten. Mit Hoffnung trat ich auf, mit Hoffnung tret ich ab. Amen.“

Mit diesen Worten schließt Claus Harms am 4. Advent 1816 in der Kieler St.-Nikolai-Kirche seine Einführungspredigt über Maleachi 2, 7¹. Aber schon nach einem knappen Jahr sieht es so aus, als ob seine Tage in Kiel zu zählen sind. Die 95 Thesen zum 31. Oktober 1817 und die Art seiner Predigt, in der er sich zunehmend immer schroffer gegen den damals herrschenden Rationalismus in Kirche und Schule wendet, verschaffen ihm in kurzer Zeit viele Gegner. Große Unruhe wäre sicher nicht entstanden, wenn Claus Harms sich damals um ein anderes Pfarramt im Lande beworben und Kiel verlassen hätte. Claus Harms aber bleibt in Kiel. Er ist sich seiner Sache gewiß und davon überzeugt, daß er nicht weichen darf.

Wie richtig dieser Entschluß gewesen ist, hat vielleicht kein Tag seines Lebens schöner und mehr gezeigt als der 4. Advent des Jahres 1841. In Verbindung mit mehreren Freunden hat der Theologieprofessor J. Dörner 1842 in der Kieler Universitätsbuchhandlung über diesen Tag ein paar „Blätter der Erinnerung an das Jubiläum von Claus Harms zur Feyer seines Amtsantritts zu Kiel vor 25 Jahren, am 4ten Adventssonntag 1841“ herausgegeben.

Professor Dörner beginnt diese Blätter mit folgenden Worten²:

„Es konnte von den zahlreichen Freunden von Dr. Harms, und insbesondere von einer dankbaren, für alles Geistige empfänglichen Gemeinde nicht unbeachtet

¹ Mitgeteilt in „Claus Harms, Ausgewählte Schriften und Predigten“. Herausgegeben von Prof. D. Meinhold, 1955, Bd. II, S. 301 ff.

² Siehe „Blätter der Erinnerung“, S. 5 f.

bleiben, daß der 4. Adventssonntag des Jahres 1841 der Tag sey, an welchem vor 25 Jahren der hochverehrte Prediger und Seelsorger als damaliger Archidiakon an der Nicolaikirche in Kiel eingeführt war. Und es bedurfte nur der Erinnerung hieran, so ward auch der Wunsch rege, diesen Tag festlich zu begehen und ihm die eines solchen Tages würdigen Zeichen der Verehrung und Liebe darzubringen. In der That war denn im Lande umher, besonders aber auch in der Stadt in den diesem Sonntag vorangehenden Wochen jene schöne Rührigkeit zu sehen, die an ihr selbst schon etwas Ideales und Poetisches hat. Es bildeten sich unabhängig von einander verschiedene Kreise, sich sammelnd je nach der Wahlanziehung um einen der Gedanken, den geliebten Jubilar zu erfreuen. Die Frauen und Jungfrauen, insbesondere die von ihm Confirmirten, vereinigten sich in großer Zahl, um in ihrer Art dafür zu sorgen, daß dem Tage der Glanz des Schönen nicht fehle. Die Männer sann auf ein Werk öffentlicher und vaterländischer Art, die Gründung eines Stipendiums, das den Namen des Jubilars tragen sollte, für ausgezeichnetere schon examinierte Theologen, gewiß, wie in einem deßhalb erlassenen Aufrufe ausgesprochen wurde, daß dem Jubilar keine größere Freude und Ehre bereitet werden könne, als wenn sein Ehrentag der Entstehungstag eines Institutes sey, das noch in späten Generationen segensreich für die Kirche des Vaterlandes und die theologische Wissenschaft zu wirken geeignet sey.“

Das Schreiben der in diesem Eingangswort genannten Männer, die am 1. und 11. Oktober 1841 in der Wohnung des Kieler Kaufmanns A. C. Brauer zusammenkommen und die zur Gründung des Stipendiums aufrufen, „das den Namen des Jubilars tragen sollte“, hat folgenden Wortlaut³:

„Am vierten Advents-Sonntag d. J. sind es 25 Jahre, daß Herr Probst Dr. Harms als Archidiakon an der Nikolaikirche eingeführt ist. Eine Zeit liegt hinter ihm, reich an Leiden, aber auch an Thaten und Freuden, und mit ihm freut sich unsre Kirche dankbar und bewußtvoll; denn sie weiß es, welch gesegnetes hochbegabtes Rüstzeug ihr in ihm geschenkt ist. Das freudige Bewußtseyn dessen, was wir an ihm haben, was wir ihm verdanken, regte in vielen seiner Freunde den Gedanken an, daß jener Tag, wo er das 25jährige Jubiläum seines Amtsantritts in Kiel feyern wird, nicht vorüber gehen dürfe, ohne daß seine Freunde sich mit ihm freuen, und ein Zeichen ihrer Freude und Dankbarkeit ihm durch eine angemessene Festgabe darbringen. — Und da nun sein Wirken in dieser Zeit sich nicht auf Kiel beschränkt, sondern, als von einem Mittelpunkte aus, seine Kreise weit hinaus in das Land gezogen hat, also ein vaterländisches mit vollem Rechte genannt werden kann: so schien es seiner am würdigsten, und für das Fest am bezeichnendsten, auf eine solche Festgabe zu denken, bey der am meisten der vaterländische Gesichtspunkt eingenommen würde.

Männer, die in irgend einem Gebiete groß und bedeutend sind, läßt zwar Gott geboren werden, wo und wie sie nöthig sind; daran erinnert besonders dieses Fest; sie werden es nicht erst durch menschliche Bildung. Aber das ist der Segen und das Vorrecht solcher Männer, daß ihr Geist sich in Einrichtungen und Werken verewigt, durch die ihr Name auch für die ferne Nachwelt zum Segen wird, durch welche schlummernde Talente geweckt, befruchtet und genährt werden, um das Werk, was jene begonnen und fortgeführt haben, so

³ Das Original dieses Schreibens befindet sich im Landeskirchenamt in Kiel.

weit es ihnen beschieden war, nicht stille stehen zu lassen, sondern in sicherem Fortschritt zu erhalten.

Darum schien es angemessen, zur Festgabe zu machen ein auf möglichst lange Zeit zu gründendes Stipendium, das an den Namen unseres theuern Harms als STIPENDIUM HARMSIANUM sich knüpfend, die Bestimmung habe, nicht ein Stipendium der gewöhnlichen Art zu seyn; sondern es sollen auf das STIPENDIUM HARMSIANUM zunächst solche schon examinierte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung, für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründlichere Bildung, sey es durch Reisen, sey es durch weitem Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen.

Daß diese Festgabe im Sinn und Geist des verehrten Jubilars ist, und ihm wohl die vaterländische Theilnahme an diesem seinen Ehrentage auf keine Weise willkommener könnte dargebracht werden, als so, daß dieser Tag zugleich der Entstehungstag eines hoffnungsreichen vaterländischen Werkes wird, leidet keinen Zweifel. Ebenso hat sich aber auch im Publikum bereits vielfach die freudige Theilnahme an diesem Werke kund gethan; und wir haben das feste Vertrauen, daß in diesem Lande, wo manches Herz warm für das Vaterland und seine Kirche schlägt, dieß Unternehmen, das nach seinem Entstehungsgrunde, wie nach seinem Zwecke ein vaterländisches sich nennen darf, willige Herzen und offene Hände aller Orten bey Männern und Frauen finden werde; daher uns auch die Liebe zu der vaterländischen Kirche und Allem, was in ihr groß und hoffnungsreich ist, zu der vertrauensvollen Bitte berechtigt, diesem Werk in weitem Kreisen Verbreitung und Unterstützung zu verschaffen. Je mehr es durch die Zahl der Subscriptionen und Beyträge ein Werk des Vaterlandes wird, desto mehr wird es auch ein segensreiches Werk für das Vaterland werden, und von der Summe der Beyträge wird natürlich auch der Umfang und die nähere Einrichtung desselben abhängen, über die jedenfalls seiner Zeit dem Publicum Rechenschaft wird abgelegt werden. — Die Subscriptionen, die auf einmalige Gabe, oder auf mehrere Raten lauten können, ist Kaufmann Brauer in Kiel als Cassirer entgegen zu nehmen bereit. So wenig es wünschenswerth oder zu erwarten ist, daß nach dem Feste die Beyträge für diesen Zweck aufhören (vielmehr steht zu hoffen, daß auch für die Zukunft der Fond sich durch Legate oder Geschenke edeldenkender Personen vermehre), so ist es doch nöthig, daß bis auf den Festtag schon etwas Sicheres und bis auf einen gewissen Grad Fertiges dem verehrten Jubilar könne vorgelegt werden; daher die Unterzeichneten sich an die Gönner die Bitte erlauben, die Absendung der Subscriptionen so zu beschleunigen, daß bis zum 30sten Nov. d. J. sich schon ein bestimmtes Facit herausstellen könne.

Was die Verleihung des Stipendiums betrifft, so wird Herr Dr. Harms gebeten werden, dieselbe, so lange er lebt, selbst zu übernehmen. Das unterzeichnete Comité wird aber zur Einleitung einer dauernden Ordnung ihm baldmöglichst zur Genehmigung oder Verbesserung den Entwurf eines vollständigen Statutes vorlegen, in welchem sowohl die künftige Verleihung des STIPENDIUM HARMSIANUM dem oben angegebenen Zwecke gemäß ordnet, als auch über die Verwaltung, die übrigens unter Oberaufsicht der Provincialregierung steht, das Nöthige bestimmt werden soll.

Kiel, den 11ten October 1841

G. L. Balemann	J. Baudissin auf Borstel	A. C. Brauer	J. A. Dorner
N. Falck	J. C. F. Klemm	Hegewisch	P. P. Henningsen auf Schönhagen
C. P. M. Lüdemann	N. J. E. Nielsen in Schleswig	H. Ratjen	
F. Reventlou zu Preetz	F. C. Schmidt	P. Thomsen	
E. T. Valentiner	G. F. Witte		

In die mit diesem Schreiben verbundene Subscriptionsliste, die zu hundertten von Exemplaren ins ganze Land verschickt wird, tragen sich in den Wochen bis zum 4. Advent 424 Subscribenten mit einer Gesamtsumme von 5108,44 Rthlr. ein. Unter den Subscribenten befindet sich auch Se. Majestät der König von Dänemark, der dem Comité am 22. November 1841 mit folgendem Brief⁴ seine Beteiligung an dem geplanten Unternehmen zusagt:

„Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M.⁵ ersehe ich mit besonderem Wohlgefallen, daß Sie zum bevorstehenden Jubelfeste des Probstes D. Harms eine Stiftung zu begründen beabsichtigen, die den Namen des würdigen Jubilars mit fort-dauernden segensreichen Früchten für die Kirche und die theologischen Wissenschaften verbinden sollte. Ich trete Ihren Bestrebungen zur Erreichung dieses Zweckes gern bei und habe bereits Befehl gegeben, mich und die Königin, meine Gemahlin, als Subscribenten mit einem Beitrage von 500 Rthlr. aus meiner Particularkasse einzuzichnen.

Den Schutz, den Sie für Ihr verdienstliches Unternehmen von mir erbitten, werde ich Ihnen angeidehen lassen, indem ich mir vorbehalte, nach eingegangenen Berichte von dem Resultate der Subscription, dasselbe, wenn es vonnöthen sein sollte, aus öffentlichen Mitteln dahin zu ergänzen; daß das beabsichtigte Stipendium hinlänglich fundirt werden kann.

Ich verbleibe
Ihr wohl affectionierter
Christian R.“

Am 11. Dezember 1841 beantwortet das Comité den Brief des Königs. Das Dankschreiben lautet⁶:

„Allerdurchlauchtigster,
Großmächtiger König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben vermöge allergnädigsten Schreibens vom 22. v. Monats an die Unterzeichneten durch ein huldvolles Geschenk aus allerhöchst Ihrer Particularkasse für Sich und Ihre Gemahlin, unsere allgeliebte Königin, den Fond des Stipendium Harmsianum ansehnlich zu vermehren, und den würdigen Jubilar wie das Unternehmen, das seinen Namen tragen soll, durch diesen Beweis Königlicher Gnade zu ehren geruht. Ew. Königliche Majestät haben ferner in genanntem allergnädigsten Schreiben alle Besorgnis, ob das Unternehmen, wenn gleich schön und hoffnungsreich, nicht doch vielleicht daran, wenigstens theilweise, scheitern könnte, daß Privatmittel ihm nicht gewachsen seyen, völlig gehoben und das Königliche Wort gesprochen, durch das es in den Schutz Ew. Königlichen Majestät aufgenommen, und ihm die Verheißung ertheilt worden ist, daß Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, nach eingegangenen Berichte von dem Resultate der Subscription, wenn es nötig seyn sollte, aus öffentlichen Mitteln das Fehlende dahin zu ergänzen, daß das beabsichtigte Stipendium hinlänglich fundirt werden könne.

⁴ Das Original des Briefes befindet sich im Landeskirchenamt in Kiel.

⁵ Am 16. Oktober 1841 findet wieder eine Comitéssitzung im Hause des Kaufmanns Brauer statt. Nach einer Protokollnotiz übernimmt es Prof. Dörner, den König um einen Beitrag für das Stipendium Harmsianum zu bitten. Prof. Dörners Brief scheint am 8. 11. d. J. geschrieben zu sein.

⁶ Eine Abschrift des Dankschreibens an den König befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

Wir werden nicht verfehlen, Ew. Königliche Majestät seiner Zeit von dem Endresultat des Unternehmens allerunterthänigst Bericht zu erstatten, für welches durch genannten allergnädigsten Bescheid die Thätigkeit des Comité aufs Neue ermuntert worden ist und wofür im jetzigen Augenblick etwa 7000 Rbkthlr. gezeichnet sind. Nicht minder werden wir seiner Zeit Ew. Königlichen Majestät Genehmigung der Statuten des Stipendiums allerunterthänigst nachsuchen. Aber es drängte uns schon jetzt, noch bevor wir im Stande sind, jenes zu thun, die Gefühle der innigsten Freude und des tiefsten Dankes auszusprechen, zu welchem Ew. Königliche Majestät nicht nur uns, die allerunterthänigst Unterzeichneten, sondern auch alle getreuen Unterthanen der Herzogthümer verpflichtet haben, denen das Gedeihen der Kirche und theologischen Wissenschaft am Herzen liegt.

Freudig überlassen wir uns der Hoffnung, daß ein Unternehmen wie dieses, dessen Grundstein ein solches Zusammenwirken des edlen Fürstenpaares und eines treuen Volkes für höhere Interessen gelegt hat, unter dem Segen des Höchsten zu einem Werke sich entfalte, das gesund und kräftig in seinem Keime, gutes Gedeihen haben und schöne Früchte tragen werde. — Möge es der Vorsehung gefallen, uns noch lange das theure Königliche Paar zu erhalten, das mit fürstlichem Sinn es liebt, Saaten des Segens auszustreuen, und möge Dementselben die Freude werden, auch aus dieser seiner Saat eine steigende Blüthe des theologischen und kirchlichen Lebens in diesen Landen hervorsprossen zu sehen!

Wir verharren
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu gehorsamste
Mitglieder des Comité für das Stipendium
Harmsianum.“

Über den Verlauf des Ehrentages am 4. Advent 1841, den viele Freunde von Claus Harms sorgfältig vorbereitet haben, berichtet Professor Dorner in den oben genannten „Blättern der Erinnerung“ ausführlich. Aus dem Bericht geht hervor, daß sich der Jubilar offensichtlich über keine der vielen Gaben, die ihm an diesem Tage überreicht werden, so sehr freut wie über das Stipendium, das seinen Namen trägt und zu dem auch manche Armen ihr Scherflein gegeben haben, „dessen Geldwert durch die Freudigkeit der Geber aufgewogen wurde“.

Die Deputation des Comité's, die dem Jubilar das Stipendium Harmsianum als eine Festgabe aus dem ganzen Lande mit der Bitte überreicht, es freundlich aufzunehmen und ihm seine Pflege und Förderung angedeihen zu lassen, besteht aus fünf Männern, dem Kaufmann Brauer, dem Universitätsprofessor Dorner, dem Klosterpropst Graf Reventlou, Preetz, dem Konferenzrat Schmidt und dem Pastor Valentiner. Mit dem Stipendium werden zugleich die in dem Brief an den König erwähnten und inzwischen entworfenen Statuten, eine Liste mit den Namen der Subscribenten und ein Schreiben des Comité's übergeben, das folgenden Wortlaut hat⁷:

⁷ „Blätter der Erinnerung“, S. 13 ff.

„Hochverehrter Mann,

Hochwürdiger Herr Kirchenprobst!

Mit herzlichsten Glückwünschen kommen auch wir, die Unterzeichneten, vor Sie an dem Morgen dieses schönen Festes Ihrer 25jährigen eben so segensreichen als treuen Wirksamkeit in Kiel und von hier aus in dem gesammten Vaterlande. Und zwar zuerst beglückwünschen wir uns, und unsere ganze vaterländische Kirche, daß wir Sie gehabt und noch haben, und danken Ihnen für Alles, was Sie uns gewesen sind und noch sind. Sodann aber beglückwünschen wir Sie, theurer Mann, daß Ihnen, diesen Tag der Freude und des Jubels zu sehen, die gütige Vorsehung gewährt hat und danken ihr, wie für diesen Tag, so für die Gabe, die diesem Lande und dieser Stadt in Ihnen geschenkt ist. Und unsere Freude wächst, wenn wir uns erinnern, daß wir nicht allein in unserem Namen reden, sondern daß wir hier zugleich vor Ihnen die Vertreter aller derer sind, die, wenn auch großentheils nur geistig mit anwesend, doch freudig und in großer Zahl sich dem Zwecke angeschlossen haben, Ihnen diesen Tag so gut als es ihnen möglich war, zu verschönern.

In einer zerrißnen und glaubensarmen Zeit sind Sie fest gestanden, angethan mit dem Schilde des Glaubens und dem Schwerdt des Geistes. Gewappnet mit keiner andern Macht, als mit der Macht des Wortes, der angestammten Kraft der evangelischen Kirche, haben Sie gezeugt von ihrer Herrlichkeit und ihrer fast verschütteten Wahrheit, und haben zurückgerufen zu dem frischen Glaubensleben der Reformation. Ihr Wort war zunächst wie ein scharfes Schwerdt, das nicht Frieden brachte, sondern den Krieg.

Aber aus dem Krieg erblühte unter Gottes Segen in unsern Gauen die Saat des Friedens, und einer Viele beseelenden Einigkeit in der Arbeit für das gemeinsame große Werk, an dessen Bau Sie ihr Daseyn geknüpft haben.

Eine Garbe dieser Ihrer Saat neu erwachter Einigkeit bringen wir Ihnen dar. Manche Ähre aus allen den fruchtbaren Triften der Herzogthümer schließt sie in sich; Dankbarkeit und Liebe haben sie gebunden.

So sey Ihnen denn dieser Tag willkommen als ein schöner Erndtetag und als würdiger Schluß von 25 Jahren voll Mühe und Arbeit. Doch sehen wir gleich gerne zurück in die Vergangenheit, so sehen und hoffen wir noch lieber in diesem Tage den Anfang einer zweyten Reihe, wie auch die Gabe, die wir Ihnen zu überreichen die Freude haben, nach ihrem Ursprunge zwar in Ihre Vergangenheit, nach ihrem Wesen aber in die Zukunft weist. Durch Sie ist sie zu Stande gekommen, Ihr Festtag ist ihr Geburtstag. Und wie sie die unzertrennliche Blüthe der Kirche und theologischen Wissenschaft zwar bezweckt, aber sich noch nicht selbst helfen kann, sondern treuer menschlicher Hülfe und Pflege noch gar sehr bedarf: so mögen Sie das neugeborne Kindlein, das Dankbarkeit und vaterländischer Sinn zu Ihrem Ehrentage Ihnen darbringen wollte, als das Ihrige willkommen heißen, und freundlich unter Ihre erziehende fördernde Obhut stellen!

Möge es Ihnen und diesem Lande beschieden seyn, daß Sie, gekräftigt durch das Bewußtseyn, nicht mehr also zu stehen, wie vor 25 Jahren, sondern auf dem Grunde des neu erwachten und täglich sich stärkenden Gemeingeistes, rüstig und mit Jugendkraft fortarbeiten bis an das fernste Ziel menschlicher Tage, der Kirche eine starke Säule, Ihrer Gemeinde ein treuer Vater und Berather, ein Pfleger und Mehrer aber diesem Werke, dem STIPENDIUM HARMSIANUM, welches nebst entworfenem Statut und der Liste der bisherigen Subscribenten Ihnen anmit übergeben wird, und von welchem noch viele köstliche Früchte für Wissenschaft und Kirche zu schauen Ihnen vergönnt seyn möge.“

Das „STATUT für das STIPENDIUM HARMSIANUM“⁸, das Claus Harms überreicht wurde, lautet:

In dankbarer Anerkennung des reichen Segens, welcher durch den Herrn Kirchenproben Dr. Harms der ihm zunächst anvertrauten Gemeinde, wie dem gesammten Vaterlande zu Theil geworden ist, und um das heutige Fest seiner 25jährigen Wirksamkeit als Prediger an der Sct. Nicolai-Kirche in Kiel würdig zu feiern, ist als bleibendes Denkmal eine Stiftung fundirt, welche den Namen STIPENDIUM HARMSIANUM tragen, und mit Gottes Hülfe zum Gedeihen der christlichen Kirche und theologischen Wissenschaft dienen wird.

Zugleich sind folgende Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltung und Verleihung des STIPENDII HARMSIANI, die unter keiner Bedingung dasselbe seinem kirchlichen und theologischen Zwecke entfremden darf, kräftig Statt finden soll.

§ 1

Die zum Zweck dieser Stiftung gezeichneten Beyträge, wie selbige eingezahlt werden, und die derselben in Folge Subscription, Schenkung, Legat und desgleichen künftig zugehenden Summen werden, unter Angabe des Namens der Geber, in ein Rechnungsbuch eingetragen, und bilden den festen unter keinem Vorwande angreifbaren, zinsbar zu belegenden Fond dieses Stipendii. Die Zinsen des Fonds sollen in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verwandt werden.

§ 2

Das Recht der Collation dieses Stipendii wird einer verleihenden Behörde übertragen, die aus den beiden Generalsuperintendenten der Herzogthümer Schleswig und Holstein und dem Propsten der Propstei Kiel, und der theologischen Facultät in Kiel so bestehen soll, daß die drei zuerst genannten Geistlichen zusammen *eine*, die Facultät aber die *zweite* Curiatstimme haben. Die Function des Dirigenten wechselt jährlich zwischen dem Propsten in Kiel und dem jedesmaligen Decan der Facultät.

§ 3

Der Dirigent der genannten Behörde leitet namentlich deren Verhandlungen, nimmt die an selbige eingehenden Schreiben entgegen, setzt sie in Circulation und hat im Fall eines Dissenses das entscheidende Votum. Ehe der Dirigent den Beschluß den Beikommenden mittheilt, sind die einzelnen Mitglieder der verleihenden Behörde davon in Kenntniss zu setzen.

⁸ Das Original des überreichten Statuts befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

§ 4

Die verleihende Behörde wählt einen tüchtigen und sicheren Mann zum Rechnungsführer und Cassirer. Dieser ist berechtigt, den Fond des Stipendii gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Beiträge zu erheben, für Zinsen und Kapitalzahlungen zu quittieren und darüber Delirungsconsense zu ertheilen; dagegen ist er verpflichtet, die eingehenden Zinsen nach Anweisung der Behörde gegen Quittung auszuzahlen, für die pupillarishe Sicherheit der Gelder Sorge zu tragen und im Februar jedes Jahres der verleihenden Behörde oder einem von derselben zu erwählenden Revisor vollständige Rechnung abzulegen. Von der geschehenen Revision und Quittung ist demnächst der königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung Bericht abzustatten.

Es wird gehofft, daß es nicht an Männern fehlen werde, die mit Rücksicht auf den Zweck des Stipendii das Geschäft des Rechnungsführers und Cassirers unentgeltlich gegen Vergütung etwaniger baarer Auslagen übernehmen werden.

§ 5

Herr Kirchenpropst Dr. Harms wird ersucht, während seiner Lebenszeit die Geschäfte der verleihenden Behörde (§§ 2, 3, 4) allein zu übernehmen, jedoch ist diese verpflichtet, ihm, falls er es wünscht, ihre Unterstützung durch Gutachten oder Vorschläge zu gewähren.

§ 6

Auf das STIPENDIUM HARMSIANUM sollen zunächst solche schon examirte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründlichere Bildung, sei es durch Reisen, sei es durch weiteren Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen.

§ 7

Diejenigen, welche den obigen Bedingungen entsprechen, und um das STIPENDIUM HARMSIANUM sich zu bewerben wünschen, haben ein desfälliges schriftliches Gesuch bei der Behörde einzureichen, demselben Zeugnisse über ihren sittlichen Lebenswandel und ihre wissenschaftliche Ausbildung anzulegen, und zugleich bestimmt anzugeben, welchen näheren theologischen Zweck und auf welche Weise sie denselben durch das Stipendium zu erreichen beabsichtigen.

§ 8

Bei der Verleihung des Stipendiums ist Rücksicht zu nehmen:

- a) auf die höhere oder geringere *Qualification des Bewerbers* namentlich mit Rücksicht auf den im Gesuch angegebenen Zweck. Dabei soll der im Amtsexamen ertheilte Charakter nicht unbedingt als Maaßstab angenommen werden, wenn der Bewerber anderswie den Beweis höherer Befähigung und Tüchtigkeit geführt haben sollte,
- b) nicht minder auf den von dem Bewerber in dem Gesuche angegebenen Zweck, je nachdem derselbe nach Ansicht der Behörde ein mehr oder weniger gedeihliches Resultat für die Kirche oder die theologische Wissenschaft zu bringen verspricht. Namentlich dürfen diejenigen berücksichtigt werden, welche einen bestimmten der Behörde zu nennenden (§ 7) wissenschaftlichen Zweck gewählt haben, und von welchem zugleich, etwa nach bereits vorliegendem Versuch, zu erwarten steht, daß sie mit Eifer und gutem Erfolge durch Disputationen, exegetische Übungen und desgl. einen Wirkungskreis unter den hiesigen Theologie Studirenden sich verschaffen, und so belebend auf das Streben und den Geist ihrer jüngeren Freunde einwirken werden. Jedoch darf diese Tätigkeit der Partizipanten nie in ein sogenanntes Manuduciren ausarten.

§ 9

Derjenige, welchem das STIPENDIUM HARMSIANUM verliehen werden wird, ist von der Behörde durch schriftlichen Revers zu verpflichten, dem vorgesetzten Ziele redlich nachzustreben, und am Schlusse des Jahres durch Einreichung eines Berichts oder einer Arbeit, welche seinem angegebenen Zwecke (§ 7) entsprechen, nachzuweisen, ob und inwieweit seine Bemühungen die Erwartung erfüllt haben.

§ 10

Der Stipendiat erhält gewöhnlich das Stipendium nur Ein Mal, sollte derselbe es mit ganz besonders gesegnetem Erfolg genossen haben, und sollte zu erwarten stehen, daß eine wiederholte Verleihung gleich segensreich wirken werde, oder sollte der beabsichtigte Zweck nur dadurch vollständig erreicht werden können, so ist es erlaubt, das Stipendium demselben Stipendiaten ein zweites und ein drittes Mal zu bewilligen. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf aber keinem Bewerber voraus ertheilt werden. Das Minimum der einmaligen Gabe ist 320 Rbkthlr. Das Maximum derselben 640 Rbkthlr., der nämliche Stipendiat darf im ganzen nie mehr als 960 Rbkthlr. erhalten.

§ 11

Der verleihenden Behörde steht das Recht zu, gleichzeitig mehreren das Stipendium zu conferiren, in sofern dies ohne Minderung des Fonds geschehen kann, und zugleich die Vorschrift wegen des Minimums (§ 10) beobachtet wird.

§ 12

Sollten sich in einem Jahre keine qualifizierte Bewerber melden, so sind die zur Vertheilung bestimmten Zinsen nach dem Beschluß der Behörde zur Vergrößerung des Fonds oder zur Vertheilung in den nächsten beiden Jahren zu verwenden.

§ 13

Die Verleihung des Stipendiums geschieht so zeitig, daß die verliehene Summe Umschlag⁹ praenumerando ausgezahlt werden kann.

§ 14

Diese Acte ist dem Herrn Kirchenpropsten Dr. Harms zur Genehmigung oder Verbesserung vorzulegen, demnächst aber bei Sr. Majestät dem König Christian VIII., unserm Allergnädigsten Landsherrn, mit dem allerunterthänigsten Ansuchen einzureichen, das Statut Allerhöchst zu bestätigen und die Stiftung unter Seinen Schutz nehmen zu wollen.

Kiel am 4ten Advents-Sonntage Ein Tausend Acht Hundert Ein und Vierzig.

G. L. Balemann, J. Baudissin, A. C. Brauer, J. A. Dorner, Falk, Hegewisch, J. C. F. Klemm, P. P. Henningsen, C. P. M. Lüdemann, Nielsen, H. Ratjen, F. Reventlou, F. C. Schmidt, P. Thomsen, E. Th. Valentiner, G. F. Witte.

Claus Harms antwortet auf dieses ihm vorgelegte Statut am 22. Februar 1842 mit folgendem Brief¹⁰:

„Zuvörderst meinen herzlichen innigen Dank wie an die freilich nicht alle zu erreichenden vielen Contribuenten zu dem sogenannten Stipendium Harmianum so an

das verehrliche Comité dieses Stipendiums insonderheit, welche zu Ihrem Geben die vielfältigen Mühen des Berathens, der Einladungen, der Abfassung der Statute für dasselbe der Kirche, geb' es Gott! und der theologischen Wissenschaft zum Besten wie meinem Namen zu großer Ehre noch hinzugehan hat. Ihre werthen Namen, die sechzehn, die ich lese, sollen bei mir unverlöscht und unverblichen so lange bleiben und noch länger, als Sie dem meinigen eine Dauer zu verleihen beabsichtigt haben.

⁹ Zu U. vergl. August Lorenz. Ein Halbes Jahrtausend Kieler Umschlag, Mühlau-Kiel, 1965.

¹⁰ Das Original dieses Briefes befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

Nach § 14 des mir feyerlich von Ihnen am 4ten Adventssonntag 1841 überreichten Statuts für dieses Stipendium ist meine Genehmigung des Statuts begehrt und sind mir Vorschläge zu etwaniger Verbesserung eingeräumt. Meine Genehmigung ist befaßt und erfolgt in dieser Zeile.

Unter dieser Zeile und neben ihr sind nun Vorschläge zu einer Verbesserung allerdings nicht zu erwarten, auch ist meine Feder zu bescheiden, um diesen Entwurf, der kein Hinwurf ist, augenscheinlich, abzuändern. Wenn Sie jedoch Ihren Rath nach § 14 offen gelassen und mir einen Hineintritt in denselben verstatet haben, diesen Hineintritt, wie's mir scheinen will, gewünscht haben; so bitte ich Nachstehendes als von einem Mitgliede Ihres Comités gesprochen anzuhören und abzuschätzen.

ad § 1. Es zu vermitteln, daß übers Jahr oder wann die sämmtlichen Beitragselder werden eingegangen seyn, zwischen der Staatscasse und der Kieler Stadtcase eine Übereinkunft getroffen werde dahin: die Staatscasse empfängt das Capital und giebt der Stadtcase ein- für allemal eine Anweisung den Zinsenbelauf auf Gegenberechnung alljährlich in Umschlag an die verleihende Behörde auszuzahlen. Motive: größere Sicherheit des Capitals und Vereinfachung der Administration.

ad § 2. Das bedenken, eine wie kleine Zahl der Beytragenden es möge zugleich auf Förderung der theologischen Wissenschaft abgesehen haben, und stark den Vorwurf befürchtend, es hätten die Aufforderer getäuscht; sähe ich lieber, wenn von der verleihenden Behörde nicht curiatim, sondern viritim gestimmt würde, die theologische Facultät durch ihren Decan. Es steht gewiß nicht zu besorgen, daß die beiden Generalsuperintendenten und der Propst in Kiel der theologischen Wissenschaft eben abhold sein werden. So will es mir und noch deshalb, weil die Propstey nicht so oft wie das Decanat wechselt, beyfallswerther scheinen, wenn der Propst der beständige Dirigens ist.

Der Propst in Kiel wird genannt, allein, gar leicht kann der Fall eintreten, daß der Propst nicht in Kiel sondern anderswo, in einem zur Propstey Kiel gehörenden Kirchort sich befindet. Kiel, die Stadt, gehört bekanntlich nicht zu der Propstey. Da möchte es denn rathsam erscheinen, anstatt des Propsten in Kiel den Hauptpastoren in Kiel einzusetzen.

ad § 4. Könnte geschehen, was ad § 1 geäußert, daß jährlich die Zinsen von der Stadtcase ausbezahlt würden, dann möchte es eines besonderen Rechnungsführers und Cassiers nicht bedürfen. Was dessen noch bleibt, wird von dem Hauptprediger übernommen.

Findet jedoch das Comité einen nicht zu der verleihenden Behörde gehörenden Administrator und Cassirer nöthig, so achte ichs aus vielen Gründen rathlich, daß demselben ein jährliches Honorar von 10 Rthlr. Cour. im Statut bestimmt werde.

ad § 5. Dieses ehrenden Rechts beuge ich mich und bitte alsofort mich einsetzen zu wollen als ein Mitglied der verleihenden Behörde, Sie bei den letzten Worten dieses Paragraphens als bei einer gebotenen Hand anfassend.

Und noch dieses Wort in Betreff der verleihenden Behörde. Drei Personen scheinen mir genug. So ists auch bey dem großen Paulyschen Stipendium¹¹ statuiert. Wenn also der Holsteinische Superintendent allein der Mitverleiher würde, als der auch alle 3 Jahr von Amtswegen nach Kiel kommt, jährlich zweimal von Glückstadt nach Schleswig reist und auf Erfordern seinen Weg über Kiel nehmen kann. Die Examinirten kennt er auch ja alle, wie der Schleswigsche kennt. Diesemnach die Behörde: Der Holsteinische Generalsuperintendent, der

¹¹ Über das Paulysche Stipendium berichtet der Vorsteher des Königlichen Taubstummeninstituts zu Schleswig, Dr. Paulsen, in: Die Stipendien in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Schleswig 1863, S. 164 ff.

theologische Decan, der Hauptprediger in Kiel, viritim stimmend, die etwa erforderliche Entscheidungsstimme alternierend. Würde auch der Hauptprediger in Kiel gar leicht um sein Dazuthun kommen, wenn die beiden Generalsuperintendenten alle Jahr zweimal mit einem Professor der Theologie in Schleswig beim Examen zusammen treffen.

ad § 8b. Es wird nicht gemeint seyn, daß Docenten, Repetenten gleicher Weise und gleiches Maaßes wie Diener der Kirche sollen gebildet werden mit Hülfe *dieses* Stipendiums. Mags geschehen, wenn jemand mit der Kirche im Herzen unterstützt von diesem Stipendio außer Landes geht und mit der Universität im Herzen wiederkommt, das ist eben kein Unglück zu nennen und wird sich auch nicht wohl verhüten lassen, dagegen es beabsichtigen, einen Docenten zu bilden, d. h. für die Universität Vortheile aus dieser Stiftung zu erzielen, das ist meines klaren und bestimmten Erachtens als ein alienum ab eo durch das Statut zu halten. Wenn aber ein Stipendiat zurückkehret, der in das Kirchen- und Schulwesen anderer Länder wohl geschauet und, was für uns hier heilsam ist, daß unsere studirende Jugend das auch kennen lerne, so bin ich sehr dafür, daß demselben auch für die Zeit eines halb- oder jährigen Aufenthalts auf unserer Landesuniversität zum Behuf seiner Mittheilungen verliehen würde.

ad § 9. Wäre hier nicht „der schriftliche Revers“ ungefordert zu lassen? Der Wohlthätende und Dankbare wird das Verlangte ohnehin thun, wer's nicht thäte, den können Collatoren doch ja nicht zwingen.

Schließlich wiederhol' ich: Wollen Sie Vorstehendes als von einem Mitgliede Ihres Comité gesprochen anhören und abschätzen.

Dankbarlichst und ergebenst
Harms

Kiel, den 22. Februar 1842

Am selben Tage bittet Claus Harms die Comitémitglieder, daß sie sich demnächst an einem Abend bei ihm versammeln möchten „zum Behuf einer schließlichen Abfassung des Statuts“. Diese Zusammenkunft findet am 8. September 1842 statt¹² und führt auf Grund der Vorschläge, die Claus Harms gemacht hatte, zu einigen Änderungen. Das geänderte Statut wird dann am 13. September 1842 dem König mit folgendem Brief¹³ und der Bitte um „Sanction“ vorgelegt:

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allernädigster Erbkönig und Herr.

Ew. Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, dem Stipendium, welches durch die allergnädigste Hülfe Ew. Königl. Majestät und Ihrer Majestät der Königin zu Ehren des Oberconsistorialrath Harms im vorigen Jahre gegründet wurde, Allerhöchst Ihren Schutz zu verleihen, wofür das unterzeichnete Comité seinen tiefsten Dank und seine innigste Freude nochmals allerunterthänigst auszusprechen sich nicht versagen kann.

An dem vierten Adventssonntage des vorigen Jahres wurde dem Jubilar Oberconsistorialrath Harms das Verzeichnis derjenigen, die zu dieser Stiftung subscribirten, überreicht; es sind darnach 8168 Rbthler gezeichnet, wovon bereits 6640 Rbthler im Januar und Februar dieses Jahres zinsbar belegt wurden. Der Rest der Subscriptionsgelder wird nach den Bedingungen der Unterzeichnung in den nächsten vier Jahren eingehen und demnach gleichfalls auf Zinsen gelegt werden. Mit der Subscribentenliste wurde ein Entwurf zu einem Statute über

¹² Das Original der Einladung befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

¹³ Eine Abschrift dieses Briefes befindet sich im Landeskirchenamt Kiel.

die Verwaltung und Verleihung dieses Stipendiums dem Oberconsistorialrath Harms übergeben, damit nach der von ihm geschehenen Genehmigung oder Änderung die Allerhöchste Sanction des Statuts allerunterthänigst nachgesucht werde. Obgleich der Jubilar einige Änderungen dieses Entwurfs für zweckmäßig hielt, weigerte er sich doch, von seinem Rechte der Änderung und Entscheidung Gebrauch zu machen und rief deshalb die in Kiel anwesenden Comitémitglieder zusammen, um mit ihnen das Statut des Harmsischen Stipendiums zu berathen. Das Resultat dieser Berathung enthält das anliegende Statut¹⁴, für welches wir von Ew. Königlichen Majestät die allerhöchste Sanction allerunterthänigst erbitten, damit die Dauer dieses Denkmals auch für die Zukunft vollkommen gesichert sei.

Wir verharren
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treuehorsaamste
Mitglieder des Comité für
das Stipendium Harmsianum

Brauer, Dorner, Falck, Klemm, Hegewisch,
Lüdemann, Ratjen, F. C. Schmidt, Thomsen,
Valentiner, Witte

Kiel, am 13. September 1842

Noch ehe die Antwort des Königs erfolgt, reicht das Comité im Januar 1843 die zusätzliche Bitte an den König ein, in das allerhöchst zu bestätigende Statut zwischen § 7 und § 8 folgende Worte einschalten zu lassen:

„Unter den Bewerbern, welche nach § 7 als gleichwürdig anzusehen sind, soll, wenn unter denselben ein Nachkomme des Herrn Kirchenprobstes Dr. Harms sich fände, dieser den Vorzug haben.“¹⁵

Die Antwort des Königs¹⁵ ist vom 6. Juni 1843 datiert und lautet:

„Wir Christian der Achte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg usw.

Thun kund hiemit, daß bei Uns allerunterthänigst angesucht worden, Wir geruheten dem hiebei in Original angehefteten und bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei abschriftlich aufbewahrten Statut für das Stipendium Harmsianum Unsere Königl. Confirmation zu ertheilen.

Da Wir nun diesem Gesuche in Gnaden Statt gegeben haben, so confirmiren und bestätigen Wir das gedachte Statut für das Stipendium Harmsianum hiedurch allergnädigst mit der Bestimmung, daß wenn unter den Bewerbern um dieses Stipendium, welche nach § 7 des Statuts als gleich würdig anzusehen sind, sich ein Nachkomme Unseres Oberconsistorialraths und Kirchenprobstes Doctor Harms befinden sollte, dieser bei der Verleihung des Stipendiums den Vorzug genießen soll.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

¹⁴ „Das anliegende Statut“ wird hier nicht mitgeteilt, weil es dem am 6. Juni 1843 genehmigten Statut entspricht.

¹⁵ Mitgeteilt von H. Ratjen in „Stipendium Harmsianum“, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Kiel 1878, S. 364 ff.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrücktem
Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Sorgenfrei, den 6. Juni 1843

Christian R.

(L S)

R

Reventlow-Criminil
Dumreicher

Liliencron
Prangen

Confirmation

des Statuts für das Stipendium Harmsianum
Unentgeltlich

Das geänderte und nunmehr auch genehmigte

„STATUT FÜR DAS STIPENDIUM HARMSIANUM“

hat folgenden Wortlaut:

In dankbarer Anerkennung des reichen Segens, welcher durch den Herrn Kirchenproben Dr. Harms der ihm zunächst anvertrauten Gemeinde mit dem gesammten Vaterlande zu Theil geworden ist, und um das heutige Fest seiner 25jährigen Wirksamkeit als Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Kiel würdig zu feiern, ist als bleibendes Denkmal eine Stiftung fundirt, welche den Namen STIPENDIUM HARMSIANUM tragen und mit Gottes Hülfe zum Gedeihen der christlichen Kirche und theologischen Wissenschaft dienen wird.

Zugleich sind folgende Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltung und Verleihung des Stipendii Harmsiani, die unter keiner Bedingung dasselbe seinem kirchlichen und theologischen Zwecke entfremden darf, künftig Statt finden soll. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 1

Die zum Zweck dieser Stiftung gezeichneten Beiträge, wie selbige eingezahlt werden, und die derselben in Folge Subscription, Schenkung, Legat und dergl. künftig zugehenden Summen werden, unter Angabe des Namens der Geber, in ein Rechnungsbuch eingetragen, und bilden den festen, unter keinem Vorwande angreifbaren, zinsbar zu belegenden Fond dieses Stipendii. Die Zinsen des Fonds sollen in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verwandt werden. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 2

Das Recht der Collation dieses Stipendii wird einer verleihenden Behörde übertragen, welche besteht aus dem jedesmaligen Hauptprediger der St. Nicolai-Kirche in Kiel, dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät, und alternirend alle drei Jahre,

dem Holsteinischen und dem Schleswigschen Generalsuperintendenten, so zwar, daß die ersten drei Jahre der Holsteinische Generalsuperintendent eintritt. Im Fall einer Vacanz der einen oder der anderen Generalsuperintendentur tritt der stellvertretende Geistliche des Superintendenten ein; während der Vacanz der Hauptpredigerstelle vertritt der Archidiaconus der St. Nicolai-Kirche in Kiel den Hauptprediger. Die Function des Dirigenten übernimmt der Hauptprediger in Kiel. (geändert)

§ 3

Der Dirigent der genannten Behörde leitet namentlich deren Verhandlungen, nimmt die an selbige eingehenden Schreiben entgegen, setzt sie in Circulation und hat im Fall eines Dissenses das entscheidende Votum. Ehe der Dirigent den Beschluß dem Beikommenden mittheilt, sind die einzelnen Mitglieder der verleihenden Behörde davon in Kenntniss zu setzen. (wie in dem 1841 überreichten Statut)

§ 4

Die verleihende Behörde erwählt einen tüchtigen und sicheren Mann zum Rechnungsführer und Cassirer. Dieser ist berechtigt, den Fond des Stipendii gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Beiträge zu erheben, für Zinsen und Kapitalzahlungen zu quitiren und darüber Delirungsconsense zu ertheilen; dagegen ist er verpflichtet, die eingehenden Zinsen nach Anweisung der Behörde gegen Quittung auszuzahlen, für die pupillarisiche Sicherheit der Gelder Sorge zu tragen und im Februar jedes Jahr der verleihenden Behörde oder einem von derselben zu erwählenden Revisor vollständige Rechnung abzulegen. Von der geschehenen Revision und Quittung ist demnächst der Königl. Schleswig-Holst. Regierung Bericht abzustatten. Demselben wird für seine Mühwaltung ein jährliches Honorar von zehn Rthlr. Cour. bestimmt. (geändert)

§ 5

Auf das STIPENDIUM HARMSIANUM sollen zunächst solche schon examirte Theologen aus den Herzogthümern Hoffnung haben, die bei unzureichenden Mitteln, aber ausgezeichneter Begabung für Kirche und theologische Wissenschaft dann ein Segen zu werden versprechen, wenn ihnen durch das genannte Stipendium die Mittel dargereicht werden, eine gründliche Bildung, sei es durch Reisen, sei es durch weiteren Universitätsaufenthalt oder sonst wie zu gewinnen. (unveränderter § 6 des 1841 überreichten Statuts, dessen § 5 hier nicht aufgenommen ist)

§ 6

Diejenigen, welche den obigen Bedingungen entsprechen und um das STIPENDIUM HARMSIANUM sich zu bewerben wünschen, haben ein desfälliges schriftliches Gesuch bei der Behörde einzureichen, demselben Zeugnisse über ihren sittlichen Lebenswandel und ihre wissenschaftliche Ausbildung anzulegen und zugleich bestimmt anzugeben, welchen näheren theologischen Zweck und auf welche Weise sie denselben durch das Stipendium zu erreichen beabsichtigen. (unveränderter § 7 des 1841 überreichten Statuts)

Bei der Verleihung des Stipendiums ist Rücksicht zu nehmen

- a) auf die höhere oder geringere Qualification des Bewerbers namentlich mit Rücksicht auf den im Gesuche angegebenen Zweck. Dabei soll der im Amtsexamen ertheilte Character nicht unbedingt als Maaßstab angenommen werden, wenn der Bewerber anderswie den Beweis höherer Befähigung und Tüchtigkeit geführt haben sollte;
- b) nicht minder auf den von dem Bewerber in dem Gesuche angegebenen Zweck, je nachdem derselbe nach Ansicht der Behörde ein mehr oder weniger gedeihliches Resultat für die Kirche und die eine höhere Befähigung zum geistlichen Amte gebenden theologischen Wissenschaften zu bringen verspricht. (gekürzter § 8 des 1841 überreichten Statuts)

§ 8

Derjenige, welchem das STIPENDIUM HARMSIANUM verliehen werden wird, ist verpflichtet, dem vorgesetzten Ziele redlich nachzustreben und am Schlusse des Jahres durch Einreichung eines Berichts oder einer Arbeit, welche seinem angegebenen Zweck (§ 7) entsprechen, nachzuweisen, ob und inwieweit seine Bemühungen die Erwartung erfüllt haben. (geänderter § 9 des 1841 überreichten Statuts)

§ 9

Der Stipendiat erhält gewöhnlich das Stipendium nur Ein Mal, sollte derselbe es mit ganz besonders gesegnetem Erfolg genossen haben, und sollte zu erwarten stehen, daß eine wiederholte Verleihung gleich segensreich wirken werde, oder sollte der beabsichtigte Zweck nur dadurch vollständig erreicht werden können, so ist es erlaubt, das Stipendium demselben Stipendiaten ein zweites und ein drittes Mal zu bewilligen. Eine Anwartschaft auf das Stipendium darf aber keinem Bewerber voraus ertheilt werden. Das Minimum der einmaligen Gabe ist 320 Rbkthlr., das Maximum derselben 640 Rbkthlr., der nämliche Stipendiat darf im

Ganzen nie mehr als 960 Rbkthlr. erhalten. (unveränderter § 10 des 1841 überreichten Statuts)

§ 10

Der verleihenden Behörde steht das Recht zu, gleichzeitig Mehreren das Stipendium zu conferiren, insofern dies ohne Minderung des Fonds geschehen kann und zugleich die Vorschrift wegen des Minimum (§ 9) beobachtet wird. (unveränderter § 11 des 1841 überreichten Statuts)

§ 11

Sollten sich in einem Jahre keine qualifizierte Bewerber melden, so sind die zur Vertheilung bestimmten Zinsen nach dem Beschluß der Behörde zur Vergrößerung des Fonds oder zur Vertheilung in den nächsten beiden Jahren zu verwenden. (unveränderter § 12 des 1841 überreichten Statuts)

§ 12

Die Verleihung des Stipendiums geschieht so zeitig, daß die verliehene Summe Umschlag praenumerando ausgezahlt werden kann. (unveränderter § 13 des 1841 überreichten Statuts)

§ 14 des 1841 überreichten Statuts ist fortgefallen.

Die Empfänger der nach diesem Statut seit 1844 abgegebenen Stipendien erhielten auf ihren Antrag in der ersten Zeit eine handschriftliche, seit 1886 eine gedruckte Mitteilung, die folgendermaßen lautet:

Curatorium
für das

Stipendium Harmsianum

Kiel, den

Nachdem das Curatorium für das Stipendium Harmsianum in der Sitzung vom ... beschlossen, das für das Jahr 18 ... fällige Reisestipendium im Betrage von 720 M. Ew. Hohehrwürden zu dem angegebenen Reisezwecke zu verleihen, ist der Cassenführer Herr ... angewiesen, gegen Einsendung der Quittung diesen Betrag ab heute zu Ihrer Verfügung zu halten.

Der einzusendenden Quittung ist zugleich der nachstehende Revers durch Unterschrift vollzogen beizufügen.

Das Curatorium für das Stipendium
Harmsianum

An
den Herrn ...
Hohehrwürden
in

Der in dieser Mitteilung genannte Revers hat den Wortlaut:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, den durch das Statut des STIPENDII HARMSIANI geforderten Reisebericht seiner Stipendienreise in einer nach Umfang und Inhalt dem Curatorium genügenden Weise bis Juni Ende des betreffenden Reisejahres einzusenden, wenn nicht besondere, vom Curatorium gebilligte Gründe einen späteren Termin bedingen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung fällt das Stipendium an das Curatorium zurück und verpflichtet sich der Unterzeichnete unter Verzicht jeglichen Einwandes zur Rückzahlung desselben d. Dat. des Ablaufes der gestellten Frist.
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nach den vorhandenen Quittungen und Kassenbucheintragungen haben das seit 1844 abgegebene STIPENDIUM HARMSIANUM erhalten:

1844	Pastor Dr. Jensen, Gelting	200 Rthl. S.H. Cour.
1845	cand. theol. Julius Müller, Hadersleben	200 Rthl. S.H. Cour.
1846	cand. theol. Julius Müller, Hadersleben	200 Rthl. S.H. Cour.
1847	Pastor Gleis, Glückstadt	200 Rthl. S.H. Cour.
1848	wurde kein Stipendium abgegeben	
1849	cand. theol. J. A. Stilcke, Kiel	200 Rthl. S.H. Cour.
1850	Prof. Dr. Lüdemann, Kiel	200 Rthl. S.H. Cour.
1851	Pastor Schetelig, Glückstadt	200 Rthl. S.H. Cour.
1852	Pastor Kähler, Brügge	200 Rthl. S.H. Cour.
1853	Pastor Harms, Neumünster; das Stipendium wurde aber erst	
1854	von Pastor Harms angenommen	320 Thaler (Reichsmünze)
1855	Rektor Schultz, Preetz	320 Thaler
1856	Propst Balemann, Oldenburg	320 Thaler
1857	Pastor Carstens, Tondern	320 Thaler
1858	Pastor Lorenzen, Delve	320 Thaler
1859	Pastor Brütt, Marne	320 Thaler
1860	Pastor Hansen, Ahrensburg	320 Thaler
1861	cand. theol. Dr. phil. K. L. Biernatzki, Altona	320 Thaler
1862	cand. theol. Theodor Hansen, Kiel	320 Thaler
1863	Pastor Tamm, Eddelak	320 Thaler
1864	cand. theol. J. M. Michler, Rendsburg	600 Mark S.H. Cour.
1865	wurde kein Stipendium abgegeben	
1866	Pastor Arps, Neumünster	600 Mark
1867	Archidiakonus Jess, Itzehoe	600 Mark
1868	Compastor J. W. Biernatzki, Altona	600 Mark
1868	cand. theol. Lüdemann, Kiel	600 Mark
1868	Pastor H. Harder, Hemmingstedt	240 Thaler Preuß. Cour.
1869	cand. theol. Lüdemann, Kiel	240 Thaler Preuß. Cour.
1870	Pastor Kedenburg, Sarau	240 Thaler Preuß. Cour.
1871	Pastor Brodersen, Thumby	240 Thaler Preuß. Cour.
1872	cand. min. Julius Kaftan, Leipzig	240 Thaler Preuß. Cour.
1873	cand. theol. H. O. Stölten, Kiel	240 Thaler Preuß. Cour.
1874	Pastor Dr. Th. Hansen, Lunden	240 Thaler Preuß. Cour.
1874	cand. min. H. O. Stölten, Leipzig	240 Thaler Preuß. Cour.
1875	cand. theol. Dr. phil. G. M. Bernhard Pünjes, Jena	720 Reichsmark
1875	Pastor Otto Gleis, Westerland	720 Reichsmark

1876	Hauptpastor Höber, Eckernförde	720 Reichsmark
1877	Pastor Jensen, Breklum	720 Reichsmark
1878	Hauptpastor Birkenstädt, Flensburg	720 Reichsmark
1879	Pastor Chr. Bruhn, Flensburg	720 Reichsmark
1879	Pastor Theodor Kaftan, Apenrade	720 Reichsmark
1880	Pastor Treplin, Hademarschen	720 Reichsmark
1881	Pastor Wacker, Flensburg	720 Reichsmark
1882	Missionsinspektor Grönning, Breklum	720 Reichsmark
1883	Pastor Evers, Tetenbüll	720 Reichsmark
1883	Pastor Langreen, Kiel	720 Reichsmark
1884	Pastor Witt, Havetoft	720 Reichsmark
1885	Pastor Engel, Jordkirch	720 Reichsmark
1886	Pastor J. Mau, Blekendorf	720 Reichsmark
1886	Pastor P. Kier, Osterlügum	720 Reichsmark
1887	Diakonus lic. Dr. Bestmann, Mölln	720 Reichsmark
1888	Pastor Peters, Bergstedt	720 Reichsmark
1888	Pastor Hansen, Albersdorf	720 Reichsmark
1889	Pastor Michelsen, Klanxbüll	720 Reichsmark
1890	cand. min. Ernst Feddersen, Kiel	720 Reichsmark
1891	Pastor Schumacher, Broacker	720 Reichsmark
1891	Pastor Becker, Kiel	720 Reichsmark
1892	Pastor Wurmb, Pinneberg	720 Reichsmark
1892	Pastor Decker, Klixbüll	720 Reichsmark
1893	Pastor Biernatzki, Neumünster	800 Reichsmark
1894	Pastor F. M. Rendtorff, Preetz	720 Reichsmark
1894	Pastor Lund, Sieseby	720 Reichsmark
1895	Hauptpastor Harms, Heiligenstedten	720 Reichsmark
1896	Pastor Schäfer, Altona	720 Reichsmark
1896	Pastor Bahnsen, Breklum	720 Reichsmark
1897	Pastor Witt, Preetz	720 Reichsmark
1898	Pastor Andersen, Flensburg	800 Reichsmark
1899	Privatdozent Dr. Riedel, Kiel	720 Reichsmark
1900	Pastor Gleis, Neumünster	720 Reichsmark
1900	Pastor Giese, Bordesholm	720 Reichsmark
1901	Propst Treplin, Hademarschen	720 Reichsmark
1902	Pastor Schulz, Neumünster	720 Reichsmark
1903	Pastor F. F. Hasselmann, Hürup	720 Reichsmark
1904	Pastor Freytag, Nortorf	720 Reichsmark
1905	Pastor Carstens, Karby	720 Reichsmark
1906	Pastor Hellwag, Kiel	720 Reichsmark
1907	Pastor Stubbe, Kiel	720 Reichsmark
1907	Pastor Dürkopp, Tolk	1000 Reichsmark
1908	Pastor Bestmann, Mölln	720 Reichsmark
1909	Pastor Ketels, Kiel	720 Reichsmark

1910	Pastor Martensen, Viöl	720 Reichsmark
1911	Pastor Tonnesen, Hoptrup	720 Reichsmark
1912	Pastor Peters, Bergstedt	720 Reichsmark
1913	Pastor Heinrich, Süderbrarup	720 Reichsmark
1913	Pastor Lensch, Flensburg	720 Reichsmark
1914	Pastor Rolfs, Hoyer	720 Reichsmark
1914	Pastor Roos, Innien	720 Reichsmark
1915	Pastor Brederik, Wankendorf	720 Reichsmark
1916	Pastor Voß, Zarpen	720 Reichsmark
1917	Pastor Lehmann, Hamberge	720 Reichsmark
1918	wurde kein Stipendium abgegeben	
1919	wurde kein Stipendium abgegeben	
1920	Pastor Cornils, Kiel	1000 Reichsmark
1921	wurde kein Stipendium abgegeben	
1922	Pastor Voß, Kiel	1440 Reichsmark
Von 1923 bis 1931 wurde keine Stipendium abgegeben.		
1932	Propst Boye, Wandsbek	300 Reichsmark
Seit 1933 sind keine Stipendien mehr abgegeben.		

Von den nach § 8 des Statuts einzureichenden Berichten befinden sich noch folgende Arbeiten bei den Akten des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel:

1. Pastor Dr. Jensen, Gelting: Bericht über eine Reise durch Deutschland und die Schweiz (1844 – handschriftlich).
2. Pastor Schetelig, Glückstadt: Bericht über die Beobachtungen, welche der P.S. in Glückstadt auf seiner Reise im Herbst 1851 angestellt hat (1851 – handschriftlich).
3. Pastor C.E. Carstens, Tondern: Bericht über die für das STIPENDIUM HARMSIANUM im Sommer 1857 unternommene Reise zur Untersuchung evangelischer Schullehrerseminare in verschiedenen deutschen Ländern (1857 – handschriftlich).
4. cand. theol. Dr. phil. K.L. Biernatzki: Bericht über eine mit Hilfe des STIPENDII HARMSIANI gemachte Reise zum Besuch evangelischer Missionsanstalten in Deutschland (1861 – handschriftlich).
5. Pastor Otto Gleis, Westerland: Bilder und Skizzen aus dem kirchlichen Leben Skandinaviens (1876 – handschriftlich).
6. Pastor Höber, Breklum: Bericht über den Besuch der wichtigsten Anstalten für äußere und innere Mission in Deutschland (1877 – handschriftlich).
7. Pastor Jensen, Breklum: Kurzer Bericht über eine Reise zum Zwecke der Orientierung über die deutschen Missionsanstalten (1878 – handschriftlich).

8. Pastor Theodor Kaftan, Apenrade: Reisebericht über den Besuch von Erziehungsvereinen, Rettungshäusern und Brüderanstalten in Dänemark, Deutschland und in der Schweiz (1879 handschriftlich).
9. Pastor Birkenstädt, Flensburg: Was ist innerhalb der evangelischen Kirche zur Hebung des Arbeiterstandes in äußerer und innerer Beziehung bereits geschehen? Studie in Reisebildern (1879 – gedruckt).
10. Pastor Treplin, Hademarschen: Über die Einordnung der innere Mission in den Organismus der Kirche (1881 – gedruckt).
11. Pastor Wacker, Flensburg: Kurzer Bericht über die im Sommer 1881 durchgeführte Studienreise durch Deutschland und die Schweiz (1883 – handschriftlich).
12. Pastor Freytag, Nortorf: Katholisches und Evangelisches aus Österreich-Ungarn (1904 – handschriftlich)
13. Pastor Stubbe, Kiel: Großbritanische Reiseerinnerungen (1907 – zum Teil gedruckt, zum Teil handschriftlich)
14. Pastor Dürkopp, Tolk: Bericht über eine Amerikareise vom 10. Mai bis 13. Juli 1907 (1909 – handschriftlich).
15. Propst Boie, Wandsbek: Die frühesten Abendmahlsgeräte im christlichen Kult (handschriftlich).

Nach § 2 des Statuts hätte Claus Harms, als er 1849 wegen Erblindung sein Amt niederlegt, aus der verleihenden Behörde des STIPENDIUMS HARMSIANUM ausscheiden müssen. Daß er jedoch Mitglied der genannten Behörde bleiben möchte und dann auch bis an sein Lebensende im Jahre 1855 bleibt, ergibt sich aus folgenden Schriftstücken.

Am 25. Januar 1850 schreibt Pastor Wolf, Archidiakonus an St. Nikolai, der nach § 2 des Statuts bis zur Besetzung der Hauptpredigerstelle Harms' Stelle hätte einnehmen sollen, an das Dekanat der theologischen Fakultät in Kiel¹⁶:

„Dem hochverehrlichen Decanat der theol. Facultät hieselbst erlaube ich mir das anliegende Gesuch des Predigers Schetelig um Verleihung des STIPENDIUMS HARMSIANI zu übersenden. Es ist dasselbe durch einen hiesigen Anverwandten des Pastor Schetelig an mich abgegeben und ich habe geglaubt, es annehmen zu müssen, weil nach dem Wortlaut der in meinem Archiv befindlichen Stiftungsurkunde des in Rede stehenden Stipendii das Direktorium dem Hauptpastorat an St. Nicolai beigelegt ist.

Aus der Stiftungsurkunde ersehe ich, daß der Wunsch, der Herr Dr. Harms möge die Verwaltung des Stipendii für die Zeit seines Lebens allein über-

16 Das Schreiben befindet sich in Abschrift mit einer Beglaubigung des Rektors der Kieler Universität, des Professors Dr. Mau, bei der Restakte des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel.

nehmen, nicht hat zum Gesetz erhoben werden können, weil der Herr Dr. Harms nicht darauf hat eingehen wollen; daß vielmehr seine Theilnahme an der Verwaltung des zu seiner Ehre gestifteten Stipendii nach seinem Vorschlage ihm nur in seiner Qualität als Hauptpastor an der St. Nicolaigemeinde habe zustehen sollen. Es hat zur Zeit der Abfassung der Stiftungsurkunde außer der menschlichen Berechnung und Erwartung gelegen, daß Dr. Harms seine amtliche Wirksamkeit überleben werde, sonst würde unzweifelhaft dieser jetzt eintretende Fall in der Weise berücksichtigt worden sein, daß mit dem Aufgeben der amtlichen Stellung seine Theilnahme an der Verwaltung des Stipendii nicht gleichzeitig aufhören solle. Vorausgesetzt, daß der Herr Dr. Harms geneigt sein werde, bis zu seinem Ableben zu dem Stipendium in der ursprünglichen Beziehung zu verbleiben, würde ich es für meine, mir sehr angenehme Pflicht erachten, demselben meine Stelle und somit das Directorium einzuräumen, und in dieser Anleitung wende ich mich hiemit an das hochverehrliche Decanat, als die zweite *hierorts* befindliche Stelle, mit der ergebensten Bitte, unter Anlage und mit Bezug auf dieses mein Schreiben und das in demselben meinerseits gemachte Anerbieten, diesen Gegenstand mit dem zur Zeit an der Verwaltung beteiligten Superintendenten in Überlegung zu nehmen, und demnächst mich davon in Kenntniß zu setzen, (wenn nemlich Herr Dr. Harms darauf eingehen sollte,) ob von mir noch directe Schritte bei der Landesregierung zu thun sein würden, oder ob es ausreiche, hier meinen Willen ausgesprochen zu haben.

Den einzigen Wunsch, den im Interesse des von mir bekleideten Amtes, ich in dieser Beziehung noch auszusprechen habe, würde ich auch, ohne derzeitige directe Beziehung zu der Verwaltung des Stipendii, ohne Zweifel erfüllt sehen, nemlich, daß es mit der Bestimmung, daß die Acten im Hauptpastoratsarchiv deponirt sein sollen, auch mittlerweile übereinstimmend verhalten werde, wogegen ich mich erbieth, natürlich jederzeit zu temporärem Gebrauch den Herrn Administratoren dieselben mitzutheilen, und von denselben alle den Acten aufs Neue beizufügende Schriften in Empfang zu nehmen.

Hochachtungsvollergebenst
H. Wolf

Kiel, 25. Jan. 1850

Claus Harms schreibt dazu am 2. Februar 1850¹⁷:

„An die Herren Collatoren des Stipendii Harmsiani!

Wenn freundlichst dafür gehalten wird, daß ich noch wol in der Mitverwaltung des STIPENDII HARMSIANI bleiben könnte, der jetzige Hauptpastor Wolf auch erklärtermaßen nichts dawider hat, so spreche ich denn hiemit meine Geneigtheit aus, in dieser Mitverwaltung bis weiter zu bleiben, und bitte meine frühern Herrn Collegen, die erforderliche Genehmigung bei der höhern Behörde gefälligst nachsuchen zu wollen.

Ganz der Ihrige
Harms“

Kiel, d. 2. Februar 1850

Am 12. und 13. Februar richten Superintendent Dr. Nielsen, Schleswig, und Generalsuperintendent C. J. Herzbruch, Glückstadt, an den Dekan der theologischen Fakultät in Kiel folgendes Schreiben¹⁷:

„In Anlaß mir zugekommener desfallsiger Briefschaften gebe ich hiermit gerne die Erklärung ab, wie von mir, sofern ich Mitcollator des STIPENDII

¹⁷ Vergl. Anmerkung 16.

HARMSIANI bin, darin eingewilligt ist, daß in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Herrn Pastor Wolf und des Herrn Oberconsistorialraths Dr. Harms, der Letztere anstatt des Ersteren für seine Lebenszeit oder so lange er es wünscht, in bisheriger Weise Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI seyn möge. Zugleich ersuche ich den derzeitigen Herrn Decan der theologischen Facultät in Kiel, sich als hierdurch von mir ermächtigt anzusehen, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Orts die Genehmigung dieser Einrichtung zu erbitten.

Schleswig, den 12ten Februar 1850

Superintendent - Oberconsistorialrath
Nielsen, Dr. der Theologie.

Der obigen Erklärung des H. Superintendents Nielsen stimme auch ich vollkommen bei.

Glückstadt, den 13.t Februar 1850

C. J. Herzbruch“

Die Stellungnahme¹⁸ der Mitglieder der theologischen Fakultät in Kiel vom 23. Februar 1850 hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder der theologischen Fakultät hieselbst, als durch § 2 des Statuts für das STIPENDIUM HARMSIANUM in der Ordnung, in welcher sie das Dekanat der Fakultät bekleiden, zur Mitverwaltung des genannten Stipendii Verordnete, erklären hierdurch ihre Zustimmung dazu, daß in Übereinstimmung mit den Betreffenden, von dem Herrn Pastor Wolf und dem Herrn Oberconsistorialrath Dr. Harms hieselbst abgegebenen Erklärungen der Herr Oberconsistorialrath Dr. Harms, wie bisher, für seine Lebenszeit oder so lange er es wünschen wird, anstatt des derzeitigen Hauptpastors an der Kieler St. Nicolaikirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI sein möge. Zugleich ist der mitunterzeichnete Decan von den übrigen Mitgliedern der Facultät ermächtigt, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Ortes die Genehmigung der erwähnten Einrichtung zu erbitten.

Kiel, den 23. Februar 1850

L. Pelt, Dr. Mau, Lüdemann, Liebner, Thømsen“
d.z. Decan

Die in diesen Stellungnahmen genannte Genehmigung wird am 27. Februar 1850 mit nachstehenden Schreiben des Dekans der theologischen Fakultät „An das Hohe Schleswig-Holsteinische Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten“ erbeten¹⁹. Das Schreiben lautet:

Gehorsamstes Gesuch des d. z. Decans der theologischen Fakultät zu Kiel, Professor Mau, für sich und namens der übrigen zur Verwaltung des STIPENDII HARMSIANI Verordneten um Ertheilung dazu, daß der Oberconsistorialrath Dr. Harms in Kiel auch nach seinem Abgange von dem Hauptpastorat an der St. Nicolai-Kirche daselbst Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI für seine Lebenszeit oder solange er es wünschen wird, anstatt des Hauptpastors an der Kieler St. Nicolaikirche sein möge.

Mit Anlagen A. B. C. D.²⁰

¹⁸ Vergl. Anmerkung 16.

¹⁹ Vergl. Anmerkung 16.

²⁰ Vgl. die vier oben mitgetheilten Schreiben.

Als im Jahre 1841 zu dem Amtsjubiläum des damaligen Hauptpastors an der St. Nikolaikirche hieselbst und Kirchenpropsten Dr. Harms eine Stipendienstiftung unter dem Namen des STIPENDIUM HARMSIANUM begründet wurde, enthielt der ursprüngliche Statutenentwurf, durch welchen sie dem Jubilar vorgelegt ward, das an denselben gerichtete Ersuchen, während seiner Lebenszeit die Geschäfte der verleihenden Behörde des Stipendii persönlich und allein zu übernehmen, so, daß erst nach seinem Ableben die anderweitigen Bestimmungen über diese Behörde in Kraft treten sollten. Nach dem Willen des Dr. Harms jedoch wurde diesem Vorschlage nicht Folge gegeben, sondern in das unter dem 6. Juni 1843 landesherrlich confirmirte, auch in der chronologischen Sammlung der Verordnungen befindliche Statut unter § 2 neu die Bestimmung aufgenommen, daß die verleihende Behörde bestehen solle aus dem jedesmaligen Hauptprediger der St. Nikolaikirche in Kiel, dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät daselbst und alternierend alle 3 Jahre dem Holsteinischen und dem Schleswigischen Generalsuperintendenten, der Hauptprediger in Kiel aber die Function des Dirigenten zu übernehmen habe. Hiernach ist dem Wortlaut des Statuts zufolge nach dem Abgange des Dr. Harms von dem Hauptpastorat an der St. Nikolaikirche die von ihm bis dahin versene Function in der Verwaltung des Stipendii auf den jetzigen Hauptpastor Wolf hieselbst übergegangen. Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß der Dr. Harms durch die Beseitigung des ursprünglichen Vorschlags nur auf die alleinige Verwaltung des Stipendii Verzicht geleistet hat, und dagegen eine fortdauernde Theilnahme an der Verwaltung für seine Lebenszeit sowohl von ihm hat in Anspruch genommen als durch das Statut ihm übertragen werden sollen, mithin das nach dem Wortlaut des Statuts gegenwärtig eingetretene Verhältniß dem Sinn und der Absicht des Statuts keineswegs entsprochen ist, sondern nur deshalb hat eintreten können, weil auf dasselbe bei der Abfassung des Statuts überall nicht als auf ein mögliches Bedacht genommen worden ist. In dieser Erwägung hat der Hauptpastor Wolf hieselbst unter dem 25. v. M. durch ein Schreiben an das Decanat der theologischen Facultät (Anlage A) sich bereit erklärt und erbeten, die nach dem Statut ihm zugefallene Stelle in der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI dem Dr. Harms für dessen Lebenszeit wiederum einzuräumen, auch unter der Voraussetzung, daß der Dr. Harms auf diesen Vorschlag eingehen werde, seinerseits darin eingewilligt, daß auf diese von ihm gegebene Erklärung hin die erforderliche Genehmigung der von ihm proponirten Abweichung von dem Buchstaben des Statuts bei der Staatsregierung nachgesucht werden möge. Hierauf hat unter dem 2ten d. M. auch der Dr. Harms durch Schreiben an die Collatoren des STIPENDII HARMSIANI (Anlage B) unter Bezugnahme auf das Anerbieten des Pastors Wolf seine Geneigtheit erklärt, in der Mitverwaltung des Stipendii bis weiter zu bleiben und gleichfalls darin eingewilligt, daß hiezu die Genehmigung bei der höheren Behörde nachgesucht werden möge. Diese von dem Pastor Wolf und dem Dr. Harms abgegebenen Erklärungen sind demnächst sämtlichen nach dem Statut zur Theilnahme an der Verwaltung des Stipendii alternierend Verordneten vorgelegt worden, wobey nach Maßgabe der anderen Generalsuperintendentur der stellvertretende Geistliche des Generalsuperintendenten eintreten soll, der Superintendent Dr. Nielsen als die Stelle des Schleswigischen Generalsuperintendenten umgehend hat betrachtet werden müssen. Die in dieser Art Betheiligten, als namentlich einerseits der Superintendent Dr. Nielsen in Schleswig, welcher gegenwärtig nach dem vorgeschriebenen Turnus Mitglied der verleihenden Behörde ist, und der Holsteinischen Generalsuperintendent Dr. Herzbruch, andererseits die sämtlichen Professoren der hiesigen theologischen Facultät, haben hierauf durch gemeinsame Erklärungen resp. am 12./13. und am 23. d. M. (Anlagen C. D.) ihre Einwilligung dazu ausgesprochen, daß in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Pastors Wolf und des Dr.

Harms der Letztere anstatt des ersten, für seine Lebenszeit oder solange er es wünscht, in bisheriger Weise Mitglied der verleihenden Behörde des Stipendii seyn möge, und zugleich ist von den übrigen Betheiligten der Unterzeichnete dazu ermächtigt worden, die geeigneten Schritte zu thun, um höheren Orts die Genehmigung dieser Einrichtung zu erbitten.

Unter Bezugnahme auf die Anlagen erlaubt sich demnach der Unterzeichnete für sich und namens der übrigen zur Theilnahme an der Verwaltung des STIPENDII HARMSIANI Verordneten an das hohe Departement der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ganz gehorsamst die Bitte zu richten, Hochdasselbe wolle zu genehmigen geneigen, daß der Oberconsistorialrath Dr. Harms hieselbst, für seine Lebenszeit oder solange er es wünschen möchte, anstatt des Hauptpastors an der hiesigen St. Nikolaikirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI seyn möge.

Dr. Mau

Die Antwort des Departements der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten²¹ auf das Schreiben des Dekans der theologischen Fakultät erfolgt unter dem 7. März 1850 und lautet:

Mit Beziehung auf das desfällige Gesuch des derzeitigen Decans der theologischen Facultät der Universität Kiel, des Herrn Professors Dr. Mau für sich und Namens der übrigen zur Verwaltung des STIPENDIUM HARMSIANUM Verordneten, wird es hiedurch genehmigt, daß der vormalige Kirchenpropst Dr. Harms in Kiel auch nach seinem Abgange von dem Hauptpastorat an der St. Nicolaikirche in Kiel für seine Lebenszeit, oder solange er es wünschen möchte, anstatt des Hauptpastors an der gedachten Kirche Mitglied der verleihenden Behörde des STIPENDIUM HARMSIANUM bleibt.

Kiel, den 7ten März 1850

Schleswig-Holsteinisches Departement der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten
Marbon

Nach der noch vorhandenen Verleihungsakte unterschreibt Claus Harms am 4. August 1854 zum letzten Male namens der Collatoren eine Anweisung für das Stipendium, das sein Sohn, Pastor Harms in Neumünster, erhält. Von 1855 an zeichnet für eine Reihe von Jahren als „p.T. Dirigent der verleihenden Behörde des STIPENDII HARMSIANI“ Harms' Nachfolger Pastor K. Hasselmann. Unter den dann folgenden Dirigenten finden wir die Namen Jensen, Behrmann, Becker, Mordhorst und als letzten Konsistorialrat Propst Niels Schmidt.

Wie bereits auf Seite 39 mitgeteilt wurde, ist das STIPENDIUM HARMSIANUM zum letzten Male im Jahre 1932 verliehen worden. Die geringe Summe von 300 Mark, die damals Propst Boye-Wandsbek erhält und die Tatsache, daß in den Jahren von 1923 bis 1931 kein Stipendium ausgezahlt wird, lassen erkennen, daß das Stiftungskapital des STIPENDIUMS HARMSIANUM nach der Geldentwertung in den zwanziger Jahren

²¹ Die Antwort befindet sich bei der Restakte des STIPENDIUMS HARMSIANUM im Landeskirchenamt in Kiel.

dieses Jahrhunderts nicht mehr groß genug ist, um von den Zinsen noch Beihilfen für Reisen oder zum Weiterstudium zu geben. Ob die Absicht bestanden hat, das Stiftungskapital wieder anwachsen, oder ob man daran gedacht hat, das STIPENDIUM HARMSIANUM eingehen zu lassen, ist nicht festzustellen. Auffallend ist nur, daß nach 1932 und vollends nach der zweiten Geldentwertung im Jahre 1948 vom STIPENDIUM HARMSIANUM nicht mehr gesprochen wird. Erst die Erinnerung an den 100. Todestag von Claus Harms am 1. Februar 1955 läßt den Gedanken an die Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM wieder aufkommen. Aber woher sollen die Mittel genommen werden? Über diese Frage wird viel nachgedacht, bis sich endlich eine Möglichkeit von der Koopmann-Stiftung her zeigt, deren Stiftungskapital ebenfalls nach zwei Geldentwertungen so gering geworden ist, daß der Vorstand dieser Stiftung schon daran denkt, sie völlig aufzulösen und die Restsumme an bedürftige Theologiestudenten abzugeben. In einem Brief vom 9. November 1956 erinnert der damalige Vorsitzende der Koopmann-Stiftung, Bischof i. R. D. Völkel, Bordes-holm, die Vorstandsmitglieder dieser Stiftung zunächst noch einmal an einen Sitzungsbeschuß vom 26. September desselben Jahres, nach dem die Koopmann-Stiftung aufrechterhalten werden soll. Am Schluß dieses Briefes aber fragt dann der Bischof nach einem Gespräch im Landeskirchenamt, ob es nicht doch richtiger sei, die Koopmann-Stiftung aufzulösen und den Erlös mit der Restsumme des Harmsianums als Grundstock für ein neues Stipendium HARMSIANUM zusammenzulegen. Der Brief, den Bischof D. Völkel am 9. November 1956 an die Vorstandsmitglieder der Koopmann-Stiftung schreibt, hat folgenden Wortlaut:

„Sehr verehrte Herren und Brüder!

In unserer letzten Sitzung am 26. September d. Js. haben wir beschlossen, die Koopmann-Stiftung aufrecht zu erhalten und an alle Kirchenvorstände und Propsteien unserer Landeskirche die Bitte zu richten, uns durch einmalige Spenden zu helfen, die Koopmann-Stiftung am Leben zu erhalten und zu ermöglichen, wieder an Theologie-Studierende Stipendien zu vergeben, wobei wir besonderes Gewicht darauf legten, daß die Bestimmung der Stiftung wieder in Kraft treten möchte, daß die Gewährung eines Stipendiums von der Einreichung einer kleinen theologischen Arbeit abhängig gemacht wird.

Für die Abfassung des Aufrufs schien es mir erforderlich, etwas Bestimmtes über die Persönlichkeit des früheren holsteinischen Bischofs D. Koopmann, sein Leben und sein Wirken im Dienst unserer Kirche, zu erfahren. Herr Oberkonsistorialrat Schmidt hat mir freundlicherweise aus einem Aufsatz aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, 19. Band, Auszüge zugänglich gemacht, aus denen hervorgeht, daß D. Koopmann, der 1814 in Tönning geboren wurde, ein eifriger Anhänger von Claus Harms war. In dessen Fußspuren und erfüllt vom Eifer für eine erneuerte lutherische Kirche hat D. Koopmann den Kampf gegen die Ausläufer des Rationalismus geführt und einem frommen Bibelglauben den Weg bereitet. Im

Kampf gegen den deutschen Protestantenverein und den in ihm vertretenen theologischen Liberalismus führte er eine scharfe Feder gegen Professor Dr. Lipsius in Kiel in dem von Propst Jess herausgegebenen Kirchen- und Schulblatt. 1869 verfaßte er eine Schrift unter dem Titel „Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christum im Lichte der neueren Theologie“. 1870 erschien von ihm „Phantasie und Offenbarung“. Letztes Wort an Herrn Professor Dr. Lipsius. Sodann schrieb er: „Die Osterbotschaft“. Ein Wort an die christlichen Gemeinden. Nach seinem Tode erschienen noch die Schrift: „Der Kommunismus“ (1872) und „Zeugnisse von Christus. Predigten“ (1875). D. Koopmann wollte auch einen neuen Landeskatechismus an Stelle des Cramerschen setzen. Es kam aber nur zu einem Entwurf „Der kleine Katechismus Luthers, durch Bibelsprüche und kurze Sätze erklärt“. Gegen diesen Katechismusentwurf erhob sich ein leidenschaftlicher Kampf, besonders in der Lehrerwelt. Auch ein neues Gesangbuch wollte er schaffen, doch kam sein Plan nicht über die Ernennung einer Gesangbuchkommission hinaus.

D. Koopmann wird als ein frommer Bekenner und als ein vielseitig gebildeter Mann geschildert, der sich viel mit den Naturwissenschaften beschäftigt hatte. Am 20. Mai 1871 ist er auf einer Visitationsreise im Pastorat zu Hamberge unerwartet gestorben und auf dem Friedhof zu Nordhastedt (Norderdithmarschen) beerdigt worden, wo unsere Landeskirche, wie ich höre, sein verfallenes Grab erst vor kurzem hat wieder herrichten lassen.

Wenn die holsteinischen Pastoren und die Gemeinden der ganzen Landeskirche damals das Andenken an diesen treuen Zeugen des Evangeliums ganz gewiß mit vollem Recht durch die Errichtung einer kirchlichen Stiftung, die seinen Namen trägt, geehrt haben, so ist doch die theologische und kirchliche Bedeutung von D. Koopmann unserer Generation in Theologie und Kirche völlig entschwunden, und ich fürchte, daß wir mit unserer Werbung für eine Erneuerung des Gedächtnisses dieses Mannes in unseren Gemeinden und Propsteien kaum nennenswerten Erfolg haben werden, zumal diese sich schon weithin durch teilweise erhebliche Zuwendungen um die wirtschaftliche Sicherstellung des theologischen Nachwuchses bemühen.

Meine Bedenken habe ich in einer Besprechung mit Herrn Präsident Dr. Epha und Herrn Oberkonsistorialrat Schmidt am 1. November zum Ausdruck gebracht. Unsere Überlegungen haben uns dann auf einen anderen Weg geführt. Wir haben erst im vergangenen Jahr das Gedächtnis an Claus Harms erneuert, dessen Schüler D. Koopmann war. Auch Claus Harms ist von seiner dankbaren Kirche ein Gedächtnis gestiftet worden in der Errichtung eines Stipendiums mit der besonderen Zielsetzung, begabten Kandidaten der Theologie oder auch jungen Geistlichen die Möglichkeit zu bieten, sich auf einem Einzelgebiet der Theologie weiterzubilden. Das sogenannte HARMSIANUM hatte eine große Bedeutung für die Förderung besonderer Begabungen auf theologischem Gebiet in unserer Landeskirche. Auch das Harmsianum ist ein Opfer des wirtschaftlichen Zusammenbruchs nach dem letzten Kriege geworden.

So haben wir in unserer Besprechung den Plan erwogen, statt der Koopmann-Stiftung das Harmsianum wieder aufleben zu lassen und das Restkapital unserer Stiftung dem Harmsianum zuzuführen. Herr Präsident Dr. Epha glaubt, für diesen Zweck auch eine Zuwendung aus landeskirchlichen Mitteln in Aussicht stellen zu können.

Für die Wiedererrichtung des Harmsianums glauben wir, bei Gemeinden und Propsteien eher Verständnis und Opferbereitschaft finden zu können, als für die Koopmann-Stiftung. Dabei denken wir besonders an die Nachwirkung des Claus-Harms-Gedächtnisses im vorigen Jahr. Das Harmsianum ist gedacht als Reisestipendium für eine besondere Forschungsarbeit auf theologischem oder kirchlichem Gebiet.

Ich bitte nun die Herren und Brüder um eine Stellungnahme, und zwar mit

einer Entscheidung darüber, ob Sie meinen, daß wir an dem Beschluß vom 26. September festhalten sollen.

Falls meine Ausführungen Sie überzeugen, daß die Durchführung dieses Beschlusses kein beachtliches Echo in Gemeinden und Propsteien finden wird, müssen wir noch einmal zusammenkommen, da für die Aufhebung der Stiftung ein Sitzungsbeschluß des Kuratoriums der Stiftung erforderlich ist. In dieser Sitzung würden wir uns über die Wiederaufrichtung des Harmsianums aussprechen können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener
Völkel“

Da der Vorstand der Koopmann-Stiftung keine Bedenken gegen den von Bischof D. Völkel in seinem Brief gemachten Vorschlag äußert, wird im März 1957 folgender Aufruf an alle Pastoren und Kirchenvorstände der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gerichtet:

Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM

In Nr. 1 des 3. Jahrgangs des „Konvent“ vom 1. Januar 1957, Seite 7 bis 12, hat ein sehr ausführlicher Aufruf²² die Erneuerung des durch zwei Inflationen völlig entwerteten Stipendiums angeregt, das als STIPENDIUM HARMSIANUM seit 1844 vielen Kandidaten und Pastoren eine wertvolle Beihilfe für ihre theologische Weiterbildung nach Ablegung ihrer theologischen Prüfungen gewährt hat. In diesem Aufsatz ist auch darauf hingewiesen worden, daß die mit dem gleichen Ziel der Ausbildung unseres theologischen Nachwuchses 1872 ins Leben gerufene und gleichem Schicksal verfallene Bischof-D.-Koopmann-Stiftung nach ihrer beschlossenen Auflösung mit dem Harmsianum zusammengelegt worden ist, um ein neues Harmsianum mit dem gleichen Ziel aufzurichten, wie es beide Stiftungen vertreten haben.

Wenn wir uns nun, wie es schon in dem erwähnten Aufsatz geschehen ist, an sämtliche Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände sowie an sämtliche Synodalausschüsse mit der Bitte wenden, der neuen Studienstiftung mit dem alten Namen „HARMSIANUM“ durch eine außerordentliche *einmalige* Zuwendung ins Leben zu verhelfen, weisen wir zur Begründung unserer besonderen Bitte auf das Anliegen hin, von dem unsere Bitte getragen ist.

Für die Unterstützung von Studierenden der Theologie bis zum Abschluß ihrer Ausbildung auf der Universität geschieht vielerlei. Landeskirche, Synodalausschüsse, Gemeinden und kirchliche Verbände helfen in dankenswerter Weise durch Zuwendung von

²² J. Schmidt, Zur Erneuerung des STIPENDIUMS HARMSIANUM.

Geldmitteln, daß unsere Theologiestudenten durch die schwere Studienzeit hindurchgetragen werden, wobei viele junge Studenten sich noch durch eine berufliche Nebenbeschäftigung in den Semesterferien bemühen müssen, sich bis zum 1. theologischen Examen wirtschaftlich durchzusetzen.

Das Anliegen, das wir mit der Erneuerung des HARMSIANUMS im Auge haben, bezweckt eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung begabter, durch ein gutes Examen als besonders befähigt ausgewiesener junger Theologen durch Vertiefung und Vervollständigung ihrer theologisch-wissenschaftlichen Bildung. Man kann bei dieser Fortsetzung intensiver theologischer Arbeit an die Unterstützung durch ein Reisestipendium oder an die Ermöglichung weiteren Studiums an einer Universität denken. Wir brauchen für die Auseinandersetzung mit den Geistesströmungen unserer Zeit eine theologisch-wissenschaftliche Elite, die unserer Kirche im Geisteskampf der Gegenwart eine zuverlässige Stütze sein soll. Das HARMSIANUM und die Koopmann-Stiftung von einst sind gerade dieser Aufgabe zugewandt gewesen. Die Namen Harms und Koopmann gehören theologisch und geistlich zusammen. Durch Claus Harms ging der große Weckruf um die Erneuerung von Kirche und Theologie in unser Land. Bischof D. Koopmann setzte in dieser Richtung das Werk von Harms fort und hat das Erbe dieses großen Erneuerers unserer Heimatkirche treu bewahrt und weitergetragen.

So bitten wir denn aufs herzlichste, daß unsere Gemeinden in ihren Kirchenvorständen und Gemeindeverbänden und unsere Propsteien in den Synodalausschüssen unseren Aufruf zur Erneuerung des STIPENDIUMS

HARMSIANUM

freundlich und mit innerer Verantwortung für die Sache unserer Heimatkirche aufnehmen und uns durch eine *einmalige* Zuwendung zur Erreichung unseres Zieles verhelfen wollen.

Wir bitten, diese Zuwendung auf das Konto von Herrn Propst Schulz, Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, Schleswig-Holsteinische Westbank Hamburg-Altona, Grüner Jäger, bis zum 1. Mai ds. Jrs. einzahlen zu wollen.

Wir danken zugleich mit diesem Aufruf allen, die ihm Folge zu leisten bereit und in der Lage sind, herzlichst.

Für das HARMSIANUM:	Für die Bischof-D.-Koopmann-Stiftung:
Oberkonsistorialrat P. Schmidt	Bischof i. R. D. Völkel

Das so entstehende und bald entstandene STIPENDIUM HARMSIANUM, dessen revidiertes Statut Herrn Bischof D. theol. Wilhelm Halfmann zu seinem 65. Geburtstag am 12. Mai 1961 ehrerbietigst überreicht wurde, hat nach Abschluß der letzten noch notwendigen Verhandlungen mit dem Innenministerium seit dem 9. April 1963 folgenden Wortlaut:

Satzung

STIPENDIUM HARMSIANUM

In dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken des Kirchenpropstes Dr. Claus Harms in Kiel und der von ihm am 4. Adventssonntag 1841 zur Förderung der theologischen Wissenschaft errichteten Stiftung „Stipendium Harmsianum“ hat die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins die Restkapitalien dieser Stiftung und anderer infolge der Entwertung der Kapitalien nicht mehr lebensfähiger, rechtlich selbständiger und unselbständiger Stiftungen und Legate sowie weiterer Zuwendungen der Landeskirche, Propsteien und Kirchengemeinden zu einem Fonds unter der Bezeichnung

„STIPENDIUM HARMSIANUM“

zusammengefaßt, deren Erträge nach folgender Satzung verwendet werden sollen:

§ 1

Die in dem Fonds „STIPENDIUM HARMSIANUM“ zusammengefaßten Kapitalien sind Sondervermögen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 2

(1) Aus den Erträgen des Fondsvermögens sind an wissenschaftlich befähigte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ihre erste theologische Prüfung abgelegt haben, Stipendien zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu Studienreisen zu verleihen.

(2) Das STIPENDIUM HARMSIANUM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

(1) Die Entscheidung über Vergabe und Höhe der Stipendien obliegt einem Ausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Bischof für Holstein, dem Dekan der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Uni-

versität in Kiel, dem Propst der Propstei Kiel und einem vom Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmten Mitglied des Landeskirchenamtes in Kiel. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, im Verhinderungsfalle Stellvertreter für sich zu bestellen.

(3) Die Ausschußmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Fondsvermögens. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Vergütung. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 4

(1) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Bischof für Holstein bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Ausschuß ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen zweier Mitglieder des Ausschusses jederzeit zu einer Ausschußsitzung einzuberufen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und in ein Protokollbuch einzutragen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Die Rechnungs- und Kassenführung obliegt dem Landeskirchenamt.

(2) Das Fondsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher und zinstragend anzulegen.

(3) Das Landeskirchenamt teilt dem Ausschuß bis zum 15. Februar jeden Jahres den Betrag mit, der nach Abzug etwaiger Unkosten für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung steht.

(4) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuß und dem Prüfer der landeskirchlichen Rechnung bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 6

(1) Das Stipendium ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres in Höhe der im Vorjahre aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Erträge abzüglich der entstandenen Unkosten zu verleihen. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist den Zielen und Zwecken des Stipendiums entsprechend festzulegen.

(2) Das Stipendium wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber hat dazu anzugeben, wozu er das Stipendium verwenden will. Dem Antrag sind der Lebenslauf und die vorhandenen Zeugnisse über die Ablegung der ersten theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen, aus denen sich die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ergibt, beizufügen.

(3) Der Stipendiat hat dem Ausschuß über seine wissenschaftliche Fortbildung bzw. über seine Studienreise nach deren Abschluß in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten.

(4) Das Stipendium kann demselben Bewerber auch mehrfach verliehen werden, wenn er die Voraussetzung für die Verleihung weiterhin erfüllt und eine Fortsetzung der Studien im kirchlichen Interesse liegt. Ein Anwartschaft auf das Stipendium darf im voraus nicht erteilt werden.

(5) Wird das Stipendium in einem Jahre nicht verliehen, so hat der Ausschuß darüber zu entscheiden, ob es dem Fondsvermögen zu dessen Vergrößerung zugeführt oder in dem folgenden Jahr als zusätzliches Stipendium bzw. zur Erhöhung des dann anstehenden Stipendiums verwendet werden soll.

§ 7

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung
D. Halfmann

Kiel, den 9. April 1963

Das in dieser Satzung genannte neue STIPENDIUM HARMSIANUM ist nach Zusammenlegung des alten STIPENDIUMS HARMSIANUM mit der Koopmann-Stiftung, durch den Aufruf an die Pastoren und Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, mit Hilfe einer Reihe anderer alter, in sich heute nicht mehr lebensfähiger und darum aufgelöster Stiftungen (u.a. das Jensenianum und die Emma-Schmidt-Stiftung) und durch mehrere Zuwendungen des Landeskirchenamts in Kiel im Laufe der Jahre von 1957 an bis zu diesem Zeitpunkt auf eine Gesamtsumme von

54 153,36 DM

angewachsen. Diese Summe wird in Zukunft der Grundstock für das neue STIPENDIUM HARMSIANUM sein, dessen Zinsen nach dem erneuten Statut vom Jahre 1966 an als Beihilfe an Kandidaten oder Pastoren für Studienreisen oder zum Weiterstudium abgegeben werden sollen, ganz so, wie es auch das alte STIPENDIUM HARMSIANUM vorgesehen hat.